

Satzung zur Änderung der „Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau (EWL) über die Abfallbewirtschaftung“ (Abfallwirtschaftssatzung) -

Der Verwaltungsrat hat am auf Grund

der §§ 24, 86 a der Gemeindeordnung (GemO), § 5 Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in der jeweils aktuellen Fassung folgende Satzung beschlossen:

I.

Die „Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau (EWL) über die Abfallbewirtschaftung (Abfallwirtschaftssatzung)“ vom 28. Januar 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 04. April 2019, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 20 Abs 1 Satz 3 KrWG sowie § 9 Abs 4 ElektroG“ durch die Wörter „§ 20 Abs. 1 Satz 2 KrWG sowie § 14 Abs. 1 ElektroG“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird die Abkürzung „LAbfWG“ durch die Abkürzung „LKrWG“ ersetzt.

bb) In Nummer 8 werden die Wörter „Verpackungsverordnung vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462)“ durch das Wort „Verpackungsgesetz“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§§ 13 und 14“ durch die Wörter „§§ 13 bis 16“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehältnisse Dritter nicht zur unerlaubten Beseitigung ihrer Abfälle benutzen.“

c) In Absatz 6 Satz 2 werden die Zahlen „11“ jeweils durch die Zahlen „12“ ersetzt.

3. In § 12 Absatz 6 Satz 1 werden die Angaben „§ 11“ gestrichen und vor den Wörtern „Nummer 5 bis 7“ die Wörter „Absatz 2“ neu eingefügt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „der Verpackungsverordnung (VerpackungsV)“ durch die Wörter „dem Verpackungsgesetz“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Verpackungsverordnung (VerpackungsV)“ durch die Wörter „des Verpackungsgesetzes“ ersetzt.

5. § 16 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„Für die Bereitstellung und Abfuhr sperriger Abfälle gelten § 9 Absatz 3 und 4, § 13 Absatz 2, 3, 9, 11 und 12 entsprechend.“

6. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 10 werden die Wörter „der Verpackungsverordnung (VerpackungsV)“ durch die Wörter „des VerpackG“ ersetzt.

b) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 neu eingefügt:

„13. entgegen § 16 Absatz 9 i.V.m. § 9 Absatz 3 unbefugt Abfälle durchsucht oder entfernt,“

c) Die bisherigen Nummern 13 und 14 werden zu Nummern 14 und 15

II.

Die Satzung tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.

Landau in der Pfalz, den
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau

Bernhard Eck
Vorstandsvorsitzender